

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.  
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

Per E-Mail:

Anna.Maeurer@sm.bwl.de

Silke.Fecht@sm.bwl.de

poststelle@sm.bwl.de

28. Juli 2025

## **Anhörung Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Folgenden übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg zum o.g. Entwurf und danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Absicht der Landesregierung, den Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen vor Gefahren, die sich aus ihrem Lebensalltag ergeben können in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Lebensalltag wird auch im stationären Setting insbesondere geprägt von der Hauswirtschaft und der Alltagsbegleitung. Essen, Trinken, saubere Wäsche und gepflegte Umgebung, sind genauso wie Hygiene und sinnvolle Einbeziehung in die Alltagsbeschäftigung die Faktoren, die bei den meisten Menschen zu Wohlbefinden und Lebensqualität beitragen.

Es ergibt sich schon im ersten Teil des neuen Gesetzes, dass diese Tätigkeiten von großer Bedeutung sind für Menschen mit Hilfebedarf. Sie müssen von daher mit besonderer Verantwortung ausgeübt werden.

Dies muss unbedingt in der noch anstehenden Personalverordnung deutlich werden.

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.  
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

### Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

#### ➤ Seite 2 und 3:

Wir begrüßen die Reduzierung der jährlichen Regelprüfungen, da diese sehr zeitintensiv waren und viel Personal gebunden haben, ferner gab es vieles, was der MDK auch geprüft hat, was zur doppelten Belastung geführt hat, ohne Mehrwert für die Bewohner.

Auch eine schnellere und intensivere Beratung und Begleitung wird gerne von uns unterstützt. Schön wäre es, wenn die Begehungsberichte dann auch zeitnaher kommen.

Die Neureglung zur Mitwirkung ist den Gegebenheiten angepasst. Oft war der Heimbeirat nur eine Alibiveranstaltung, da die Bewohnerstruktur sich doch deutlich verschlechtert hat.

#### ➤ Bürokratievermeidung Seite 5

Bei der Arbeitsgruppe zur Flexibilisierung und Entbürokratisierung war die Hauswirtschaft leider nicht eingeladen. Um eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung in den Einrichtungen zu gewährleisten, ist auf alle Fälle die professionelle Hauswirtschaft hier in Zukunft einzubeziehen.

#### ➤ Zweck des Gesetzes: S. 6 die gute Lebensqualität des einzelnen soll möglichst lange und auf hohem Niveau erhalten bleiben.

Es ist vielfach nachgewiesen, dass eine gute Versorgung mit hauswirtschaftlicher Betreuung und Versorgung genau dies gewährleistet. Auch die Einbeziehung der Menschen im stationären Setting in hauswirtschaftliche Alltagstätigkeiten erhält deren Möglichkeiten sich sinnvoll und nützlich einzubringen und die im ganzen Leben erworbenen Alltagskompetenzen und Fähigkeiten so lang wie möglich zu erbringen.

#### ➤ Punkt 4. Seite 10

Zum allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnis gehört neben den genannten Aspekten auch die hauswirtschaftliche Betreuung, wir bitten dies zu ergänzen.

#### ➤ §4, (1), Seite 13

Zu den qualifizierten Leitungsfunktionen muss unbedingt eine hauswirtschaftliche Leitung mindestens mit Abschluss Hauswirtschafter/in oder höher zählen, um dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu entsprechen.

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e. V.

Vorsitzende: Cornelia Schwab, Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

Tel. 0711 4202773E-Mail [geschaeftsstelle@lag-hw-bw.de](mailto:geschaeftsstelle@lag-hw-bw.de), [www.lag-hw-bw.de](http://www.lag-hw-bw.de)

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.  
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

➤ Punkt 5. Seite 14

Während der Coronapandemie hat die Hauswirtschaft gezeigt, wie essentiell ihre Tätigkeit im Bereich Hygiene ist, wir bitten eine qualifizierte professionelle Hauswirtschaft in der Begründung explizit aufzunehmen.

➤ §17, Rechtsverordnungen

Zu den in der neu zu erstellenden Rechtsverordnung erwarten wir, dass auch die Anforderungen an die Hauswirtschaftsleitung aufgenommen werden, um Standards und Qualität in diesem Bereich verantwortlich festzulegen.

➤ Seite 48 unten letzter Absatz

Bei der Aufzählung zur Lebensqualität fehlen die hauswirtschaftlichen Aspekte leider komplett. Wie bereits erwähnt, sind diese für Menschenwürde und Lebensqualität dringend erforderlich. Hauswirtschaft ist als essentieller Komplementärbereich für die Sicherstellung einer gesunden Ernährung, hoher Hygiene -Qualitätsstandards, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sowie die Förderung sozialer Teilhabe unersetzlich. Sicherheit und Geborgenheit sowie Rücksicht auf die persönliche Lebensbiographie sind seitens der Hauswirtschaft einzufordern und umzusetzen.

➤ Seite 49 unten:

Wir sind erstaunt über die im folgenden vorgestellte Unterscheidung zwischen hauswirtschaftlicher Versorgung und Verpflegung. Verpflegung ist mit allen seinen Aspekten (gesund, altersgerecht, den Bewohnern entsprechend etc.) Teil der Ausbildung und Kompetenz der Hauswirtschaft. Wir sehen keine andere Profession, die diese Aufgabe qualifiziert übernehmen kann und verstehen deshalb die Unterscheidung nicht. Bei der Aufzählung fehlt des Weiteren die hauswirtschaftliche Betreuung (= gemeinsame Alltagsgestaltung mit Menschen mit Hilfebedarf).

➤ Seite 50, erster Abschnitt ff

Das Ausgliedern der Qualität der Verpflegung aus dem Kontext der hauswirtschaftlichen Versorgung leuchtet nicht ein. Alle genannten Aspekte sind beim hauswirtschaftlichen Tun immer mit dabei. Wichtig ist es insbesondere hier, den Tagessatz der Verköstigung so zu ändern, dass eine individuell ausgerichtete Verpflegung, gesund, abwechslungsreich und an den Vorlieben der Bewohner/innen orientiert, bereitgestellt werden kann. Es macht

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.  
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

überhaupt keinen Sinn, die Herstellung der Verpflegung von der hauswirtschaftlichen Versorgung zu trennen.

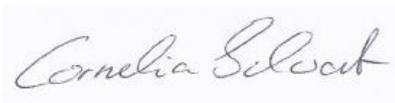
Im Folgenden wird die Versorgung auf Gebäudereinigung (ist für Bewohner insbesondere im eigenen Zimmer ein erheblicher Wohlfühlfaktor), die Wäscheversorgung (hier zeigen sich ganz individuelle Vorlieben und Anliegen) und die Versorgung mit Wasser und Strom (macht die Technikabteilung) reduziert. Eine solche Aufteilung der Tätigkeiten hat zur Folge, dass die das ganze Haus umfassende Sorge der Hauswirtschaft verschwindet. die hauswirtschaftliche Tätigkeit wird abgewertet, der Beruf wird unattraktiver und die Qualität der Leistung weiter verschlechtert. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes sein.

➤ Seite 58, letzter Abschnitt

Hier fehlt die Hauswirtschafts-Fachkraft analog der Pflege. Um einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen, braucht es neben der Pflegefachperson und Anderen auch dringend einer hauswirtschaftlichen Fachkraft. Nur sie kann die Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen mit Hilfebedarf in Bezug zu ihrem Alltag und der Haushaltsführung, zu hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung richtig und fachgerecht einschätzen. Aus diesem Grund fordern wir die Beteiligung einer hauswirtschaftlichen Fachkraft auch beim Management.

Wir bitten unsere Anregungen in die Endfassung des TPQG aufzunehmen.

Freundliche Grüße



Cornelia Schwab

Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft  
Baden-Württemberg e.V.